

Mehrwertsteuerabrechnung mit neuer Funktion – Jahresabstimmung und Finalisierung

Gemäss dem neuen MWST-Gesetz, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, sind steuerpflichtige Personen verpflichtet die Mehrwertsteuerabrechnung mit dem Jahresabschluss abzugleichen. Abweichungen oder Mängel sind zu korrigieren und mit einer Berichtigungsabrechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Die ABACUS-Software wurde ab der Version 2009 dementsprechend angepasst.



In der ABACUS Finanzbuchhaltung ist im Bereich der MWST-Abrechnung zusätzlich die so genannte Jahresabstimmung integriert worden. Dazu wurde das Programm für die Schweizer Mehrwertsteuerabrechnung so angepasst, dass ein separater Abrechnungslauf für die Jahresabstimmung möglich ist. Darin werden alle noch nicht als abgerechnet markierten Buchungen des gewählten Kalenderjahrs selektiert und in einer separaten MWST-Abrechnung zusammengefasst. Dazu steht das Formular 0550 für die effektive Steuermethode respektive das Formular 0551 für die Saldosteuer zur Verfügung. Voraussetzung für eine Jahresabstimmung und Finalisierung der Mehrwertsteuer ist, dass im Kalenderjahr für alle Perioden vorgängig eine definitive MWST-Abrechnung erstellt wurde.

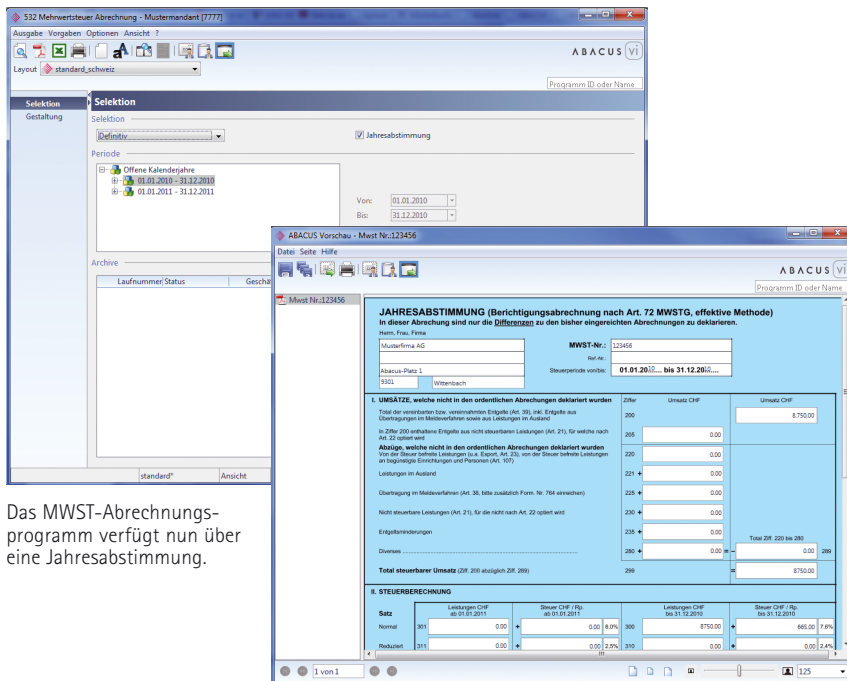
Beispiel:

Die MWST-Abrechnung wurde für die vier Quartale des Kalenderjahrs 2010 definitiv erstellt und die Werte sind der Steuerbehörde bereits eingereicht. Im Rahmen des Jahresabschlusses müssen noch steuerpflichtige Buchungen für das Jahr 2010 erstellt werden. Mit der Jahresabstimmung werden diese Buchungen auf einer separaten Abrechnung respektive Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wegen der neuen Funktion der Jahresabstimmung musste das MWST-Abrechnungsprogramm für die Schweiz dahingehend angepasst werden, dass bei einer periodischen MWST-Abrechnung keine Buchungen mehr aus dem vorangehenden

Kalenderjahr berücksichtigt werden. Noch nicht durch eine definitive MWST-Abrechnung markierte Buchungen aus dem vorangehenden Kalenderjahr lassen sich nur noch mit der Jahresabstimmung abrechnen, sofern für die letzte Kalenderperiode die definitive MWST-Abrechnung durchgeführt worden ist.

Nicht betroffen von der Änderung ist die unterjährige MWST-Abrechnung. So werden Buchungen, die zum Beispiel nach der definitiven MWST-Abrechnung bereits für das erste Quartal erfasst wurden, automatisch mit der nachfolgenden Abrechnung für das zweite abgerechnet. Dieses Verfahren ist aber nur zulässig für geringe Differenzen, bei denen insgesamt ein allfälliger Verzugszins von 100 Franken – bei Anwendung von 4,5 Prozent



Das MWST-Abrechnungsprogramm verfügt nun über eine Jahresabstimmung.

MWST-Jahresabstimmung

Verfügbarkeit Jahresabstimmung/ Finalisierung

Die Softwareanpassungen für die Jahresabstimmung/Finalisierung werden für alle drei unterstützten Versionen wie folgt ausgeliefert:

- Version 2011:**
Servicepack 24.06.2011
- Version 2010:**
Servicepack 20.05.2011
- Version 2009:**
Hotfix 30.05.2011

Verzugszins – nicht überschritten wird. Grössere Differenzen, die einzelne MWST-Abrechnungen betreffen und erst nach deren Abschluss respektive Einreichung festgestellt werden, sind mittels Korrekturformular Nr. 0535 der Steuerverwaltung zu melden. Es wird ein Verzugszins erhoben. Dies betrifft insbesondere Differenzen, die bereits vor einer Jahresabstimmung festgestellt werden und offensichtlich sind.

Differenzen, die nachweislich aufgrund der Umsatz- und Vorsteuerabstimmung festgestellt werden und bei ordentlicher Erstellung der MWST-Abrechnungen nicht zwingend erkennbar gewesen sind, können straf- und verzugszinsfrei mit dem Jahresabstimmungsformular 0550/0551 nachgemeldet werden.

Die neue Funktionsweise der MWST-Programme kann im Zusammenhang mit der Jahresabstimmung/Finalisierung über das Stammdatenprogramm 511 vorübergehend ausgeschaltet werden. Diese Möglichkeit wurde geschaffen, um den Umstieg von den alten Programmversionen jederzeit zu ermöglichen.

Das Jahresabschlussprogramm prüft, ob noch nicht für die Mehrwertsteuer abgerechnete Buchungen vorhanden sind. Ein Geschäftsjahr kann erst dann definitiv geschlossen werden, wenn alle Buchungen für die Mehrwertsteuer definitiv abgerechnet wurden. Das Geschäftsjahr sollte somit jeweils in der Software nach Abschluss der Revision geschlossen werden, so dass keine Veränderungen der Jahresrechnung mehr möglich sind. ♦

Funktionsänderung beim MWST-Abrechnungsprogramm

Nicht definitiv abgerechnete Buchungen aus dem vorhergehenden Kalenderjahr werden nicht mehr mit der nächsten MWST-Abrechnung abgerechnet. Eine Abrechnung hat mit der Jahresabstimmung zu erfolgen.